

Hann. Dep. 103 VII Nr. 12

Metternich an Schele, 13.08.1837

Seite 43 r

H. 13^t Aug. 1837

Hochwohlgeborener Freiherr,

Hochgeehrtester Herr Staats- und Cabinets-Minister!

Wenn Eure Excellenz nicht einen Augenblick es bezweifeln konnten, daß das von Seiner Majestät dem König von Hannover unter dem 5.^{ten} v. M. erlassene Patent, als ein hochwichtiger staatsrechtlicher Act, von Seiner Majestät dem Kaiser und von Allerhöchstdessen Cabinet mit lebhafter Aufmerksamkeit vernommen werden würde, so mußten hochdieselben nicht wieder im voraus von dem dankbaren Interesse überzeugt seyn mit welchem ich eine von Euer Excellenz, über die Veranlassung und die rechtliche Begründung jener ersten Regentenhandlung des Königs Ernst

Seiner

Des Königlich Hannöverischen Herrn Staats- und CabinetsMinisters
Freiherrn von Schele pp. Excellenz.

August, mittelst des geehrten Schreibens vom 23. Juli geneigtest gegebenen Aufklärungen aufnehmen würde.

Seiner Majestät bekannte hohe Einsicht und Ihr landesväterlicher Sinn gewähren uns die beruhigende Gewißheit, daß Höchstdieselben den von Ihnen gethanen Schritt einzig und allein mit Hinsicht auf das Wohl des von der Vorsehung Ihnen zur Regierung anvertrauten Volkes, und nach sorgfältiger Erwägung aller inneren und äußeren Verhältnisse des Landes, vorgekehrt haben. Des Kaisers beßte Wünsche, stets gewidmet jedem, die Befestigung des monarchischen Prinzips in Deutschland bezielende, rechtmäßigen Streben werden den König in allen Seinen diesen Character tragenden Unternehmen

treu begleiten; und es sind auch Seiner königlichen Majestät, erst noch durch die Wiener-Conferenzen des Jahres 1834 neu bekräftigten und entwickelten, Grundgesetze des Bundes dafür Bürge, daß selber jedem seiner Mitglieder gegen unbefugte ständische Einwirkung der kräftigste Schutz zu gewähren nie ermangeln wird. Eben so wenig können aber auch auf der anderen Seite die von dem Hn Minister v. Ompteda, während der Dauer der erwähnten Ministerial-Conferenzen, an seinen Hof erstatteten Berichte demselben über die Ansichten einen Zweifel übrig gelassen haben, welche diejenigen Bundes-Regierungen, in deren Ländern repräsentative Verfassungen bestehen, über die Unverbrüchlichkeit

derselben im Allgemeinen hegen, und wie weit sonach auf eine solche Billigung von ihrer Seite, wie sie am Schlusse Euer Excellenz geehrten Schreibens vorausgesetzt wird, zu zählen seyn dürften, wenn in Hannover etwas anderes als wohlbemessene Modificationen des bis jetzt geltenden Staatsgrundgesetzes beabsichtigt seyn sollten.

Die Weisheit des Königs und Seiner vertrautesten Räthe wird – so hoffen wir – aus diesen schwierigen und gewichtigen Fragen den rechten Ausweg, und die sicher zum Ziele führende Richtung aufzufinden wissen. Es werden Sich aber Seine Majestät auf die innige Theilnahme Ihrer Bundesgenossen, und auf den Dank aller Gutgesinnten in

Seite 45 r

Deutschland sicher gerechte Ansprüche erworben haben, gelingt es höchstdenselben, die nach reifer Prüfung nöthig scheinenden, jedenfalls dem monarchischen Prinzip günstigere Verfassungs-Abänderungen im ruhigen, friedlichen Wege, und unter Beachtung aller jener Rücksichten, die einmal nicht umgangen werden können, in das Leben zu rufen.

Mit Vergnügen ergreife ich diesen Anlaß Euer Excellenz die Gesinnungen meiner Hochdenselben gewidmeten ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken,
Königswart den 7. August 1837.

Metternich

Seite 47 r

An

Seine des königlich hannövrischen Herrn

Staats- und Kabinets Ministers

Freyherrn von Schele

Excellenz

zu

Hannover

Metternich